

Richtlinie der Gemeinde Börnsen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen an Wohngebäuden

Beschluss vom Umweltausschuss vom 9.11.09

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde Börnsen fördert Maßnahmen natürlicher Personen an bestehenden oder neu zu errichtenden Wohngebäuden in ihrem Gemeindegebiet. Dabei wird das Ziel verfolgt, durch Energieeinsparungen und Ressourcenschonung aktiv Klimaschutz zu betreiben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Teile der Mehraufwendungen als Festbetragsfinanzierung.

2.1. Neubau eines Energiesparhauses gemäß KfW* Effizienzhaus 55

Gefördert werden, bei der Errichtung von **privaten** Bauvorhaben **zur Eigennutzung**, die zusätzlichen Kosten für einen erhöhten Wärmeschutz.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- je Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus **1.500 EUR**

2.2. Wärmedämm-Maßnahmen im Bestand, Altbau

Gefördert werden zusätzliche Wärmedämm-Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden. Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Neben den Zuschüssen der Gemeinde Börnsen, bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA* sowie die KfW*- Bankengruppe umfangreiche Förderprogramme an.

Die Durchführung einer Energieberatung (gefördert über BAFA / KfW) ist zur Bestandsaufnahme und zur Planung der Maßnahmen äußerst sinnvoll.

Folgende Einzelmaßnahmen sind förderfähig:

- Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände **einschließlich** der Fenster und Außentüren. Gefördert werden Fassadendämmung bzw. Kerndämmung mit Austausch bzw. Verbesserung der Fenster / Türen. Gefördert werden Dämmmaßnahmen gemäß aktueller Energieeinsparverordnung EnEV*.
- Verbesserung des Wärmeschutzes der Dachschrägen und der Geschosdecken von ungenutzten Dachräumen und die Verbesserung der Kerndämmung von zweischaligem Mauerwerk. Gefördert werden **Dämmmaßnahmen gemäß aktueller EnEV**.
- Verbesserung des Wärmeschutzes von Kellerdecken. Gefördert werden Dämmmaßnahmen **gemäß aktueller EnEV**.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- 25 EUR/m² bei der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern und Außentüren;
- 10 EUR/m² für die Verbesserung der Kerndämmung und Wärmedämmung des Dachbereiches;
- 5 EUR/m² bei der Wärmedämmung der Kellerdecken.

Es werden bei den Flächenangaben nur ganzzahlige Quadratmeterangaben bei der Förderung berücksichtigt. Ein qualifizierter Nachweis (z.B. durch Energieberater, Architekten, etc.) über die geplanten Maßnahmen ist zu erstellen.

Bei Durchführung aller Dämm-Maßnahmen nach Nr. 2.2 beträgt die Höchstförderung 2.000 EUR je Förderobjekt.

2.3 Erneuerung von Heizungsanlagen

Gefördert werden die Erneuerung von Heizungsanlagen mit schadstoffmindernder und energiesparender Heizungstechnik und der Ab- und Ausbau von fest installierten elektrischen Widerstandsheizungen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Umbau auf Wärmeerzeugung mit regenerativen Brennstoffen (z.B. Holzhäcksel- oder Pellet- Anlagen)
- der Ab- und Ausbau von fest installierten elektrischen Widerstandsheizungen;
- der Anschluss an das Fernwärmenetz des Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH;
- der Einbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Die Zuschusshöhe beträgt:

- 1.000 EUR je Umbaumaßnahme auf regeneratives Brennstoffgerät (z.B. Pellet-Anlage)
- 1.000 EUR für den Ab- und Ausbau von allen fest installierten elektrischen Widerstandsheizungen pro Haus ;
- 1.000 EUR je Fernwärmeanschluss;
- 1.000 EUR je Kraft-Wärme-Kopplungsanlage.

Der Förderhöchstbetrag ist auf **1.000** EUR festgelegt.

2.4 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung **und** Raumheizungsunterstützung an / auf Wohngebäuden ab 3m² Kollektorfläche. Es werden nur Anlagen mit Vakuum-Röhrenkollektoren gemäß der aktuellen BAFA* – Liste gefördert.

- Die Höhe der Förderung beträgt **100 EUR/m²** je Kollektorfläche (ganzzahlige Quadratmeter Kollektorfläche)

Der Förderhöchstbetrag ist auf **1.000** EUR festgelegt.

2.5 Photovoltaik-Anlagen

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen auf eigenen Gebäuden sowie Fassadenanlagen ab 1 kWp installierter Leistung. Nicht förderfähig sind Anlagen auf Freiflächen sowie auf /an fremden Gebäuden.

Die Photovoltaik-Anlage muss mit Kollektoren der aktuellen BAFA –Liste und den entsprechenden EN- bzw. DIN-Normen entsprechen. Die Anlage muss den gültigen Bauvorschriften und den Regeln der Statik entsprechen. Mit einer Zertifizierung nach RAL GZ966 der DGS* oder einem BSW*-Anlagenpass sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- **1.000** EUR pro ganzzahlige kWp installierter Leistung, maximal **3.000** EUR je Objekt.

Die Bestätigung, über den sachgerechten Anschluss der Photovoltaik-Anlage vom zuständigen Energieversorger sowie ein Nachweis der Förderfähigkeit nach BAFA, DGS oder BSW, ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

2.6 Regenwasser-Nutzungsanlagen

Gefördert werden Regenwasser-Nutzungsanlagen von 3 – 6 m³ Speichervolumen, die das von den Dachflächen abgelaufene Niederschlagswasser sammeln und es für die Verwendung in und an Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Gartenbewässerung zur Verfügung stellen. Anlagen, die nur zur Gartenbewässerung dienen, können nicht gefördert werden.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- maximal 1.500 EUR für eine Regenwasser-Nutzungsanlage.

Die technischen Regeln für den Einbau der Regenwasser-Nutzungsanlage sind zu gewährleisten. Der Gas- und Wärmediendienst Börnsen ist über die Installation, zur Berücksichtigung der geänderten Abwassermengen, durch die Anlage zu informieren.

2.7 Besondere CO₂-Einsparungsmaßnahmen

Besondere CO₂-Einsparungsmaßnahmen die in der vorliegenden Richtlinie nicht aufgeführt sind, können auf Antrag, in Abstimmung mit der Gemeinde Börnsen eine Förderung als Festbetrag erhalten. Die Höhe der - gesamten öffentlichen - Förderung, für diese besonderen Einzelmaßnahmen soll 25% der anerkannten förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

3. **Allgemeine Fördervoraussetzungen, Förderausschluss**

3.1 Ausschluss der Förderung

Ausgeschlossen von einer Förderung, sind Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind durch Fachfirmen zu erstellen.
Eine gewerbliche Einspeisung von elektrischer Energie (PV / BHKW) in das öffentliche Netz, führt nicht zum Ausschluss der Förderung

3.2 Maßnahmenbeginn

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn mit der Realisierung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung,

Bodenuntersuchung oder Grunderwerb gelten nicht als Beginn. Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

3.3 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung der vorgesehenen Maßnahme muss sichergestellt sein. Die Gemeinde Börnsen kann die Vorlage entsprechender Nachweise fordern.

3.4 Weitere Voraussetzungen

Die Gemeinde Börnsen kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, wenn dies zur Erreichung des Förderziels notwendig ist.

3.5 Förderhöchstbetrag, Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Kosten

Der Förderhöchstbetrag wird auf maximal **25%** der förderfähigen nachgewiesenen Kosten begrenzt. Förderungen aus anderen Programmen, z.B. von der KFW oder BAFA werden in der Begrenzung berücksichtigt. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die Förderung mehrerer Maßnahmen ist bis zur maximalen Zuschusshöhe von 3.500 EUR je Förderobjekt möglich. Zuwendungsfähige Kosten unter 1.500 EUR sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. **Antragsberechtigung, Bewilligungsverfahren**

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

4.2 Beantragung

Anträge sind auf den zur Verfügung gestellten Formblättern mit den benötigten Anlagen bei der

Gemeinde Börnsen
Börnsener Str. 21
21039 Börnsen

oder

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsvorsteher
-Kämmerei-
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

einzureichen.

4.3 Abruffrist

Die Maßnahmen sollen innerhalb von 18 Monaten nach der Bewilligung abgeschlossen und mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung beantragt sein.

4.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich der erforderlichen Rechnungskopien bei der Gemeinde Börnsen.

4.5 Abtretung

Die Abtretung der Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

4.6 Rechtsnachfolge

Der/Die Zuwendungsempfänger/in haben sicherzustellen, dass bei einer Rechtsnachfolge die sich aus der Inanspruchnahme einer Förderung ergebenden Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin übertragen werden. Dies gilt auch für jede weitere Rechtsnachfolge.

5. Sonstiges

5.1 Prüfungsrecht

Der/die Zuwendungsempfänger/in sind verpflichtet, der Gemeinde Börnsen sowie dem Landesrechnungshof oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Förderung maßgeblichen Tatsachen zu erteilen und die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

5.2 Geltende Vorschriften

Für das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

5.3 Anpassung der Leitlinie

Eine Anpassung der Leitlinie für den Fall, dass sich die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die zuvor genannten Fördermaßnahmen wesentlich ändern, behält sich die Gemeinde Börnsen vor. Bereits bewilligte Vorhaben werden hiervon nicht berührt.

5.4 Geltungsdauer

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 01.01.2008 und tritt zum **01.01.2010** in Kraft.

Börnsen, den _____

DS

Heisch
Bürgermeister

Weitere Informationen im Internet:

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de
EnEV	Energieeinsparverordnung	www.bmvbs.de
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	www.kfw.de
DGS	Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.	www.gueteschutz-solar.de
BSW	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.	www.solarwirtschaft.de
Energieberatung BAFA geprüft		www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.htm